

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 11/2018 vom 06. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin an Sonntagen im Jahr 2018

Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Erwachsenenschöffen/-schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023

Bebauungsplan Nr. 417 für den Bereich "Klößner-Mannstaedt-Straße"

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin an Sonntagen im Jahr 2018

Gemäß des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW 2006 S. 516) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW 1980 S. 528), in den bei Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung jeweils gültigen Fassungen wird von der Stadt Sankt Augustin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates vom 16.05.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Sankt Augustin-Hangelar in der Kölnstraße und den unmittelbar an die Kölnstraße angrenzenden Straßen an folgendem Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag, 02.09.2018
Anlass: Straßenfest „Hangelarer Spektakel“

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des räumlich zulässigen Bereichs öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 23.05.2018

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 23. Mai 2018

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Erwachsenenschöffinnen/-schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023.

Die mit Zustimmung des Rates der Stadt Sankt Augustin aufgestellte Vorschlagsliste für die Erwachsenenschöffenwahl liegt gemäß § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 06.06.2018 bis 13.06.2018 einschließlich während der Besuchszeiten der Stadtverwaltung Sankt Augustin,

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus, 4. Etage, Zimmer 410, zur Einsicht aus.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 24.05.2018

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 24. Mai 2018

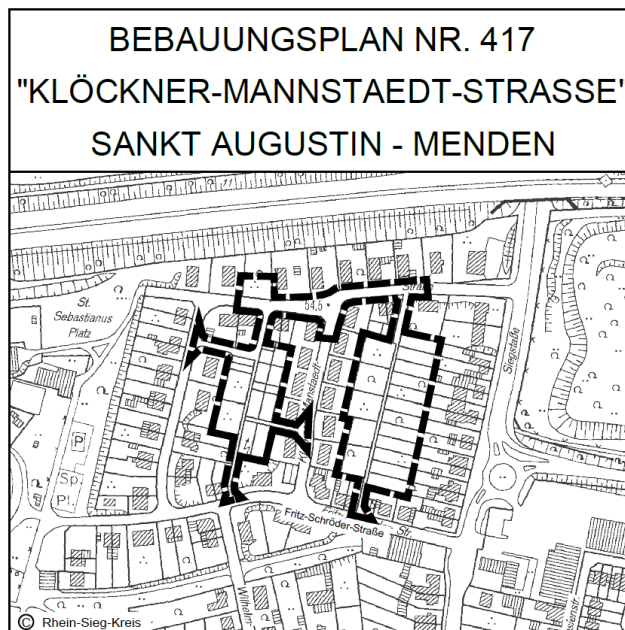
gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Bebauungsplan Nr. 417 für den Bereich "Klößner-Mannstaedt-Straße"

Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 417 „Klößner-Mannstaedt-Straße“ einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 2a BauGB sowie weitere relevante Gutachten für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen für die beiden Blockinnenbereiche zu schaffen. Aus städtebaulichen Gründen ist die Nachverdichtung in dem besiedelten Bereich mit vorhandener Infrastruktur und aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Stadtgebiet sinnvoll.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch die Langemarckstraße, die Klöckner-Mannstaedt-Straße, die Siegstraße und die Fritz-Schröder-Straße. Er umfasst die Flurstücke

1524, 3134, 3135, 3136, 3140, 3141, 3142, 3143, 3144, 3145, 3146, 3147, 3153, 3154, 3155, 3157, 3158, 3159, 3161, 3162, 3163, 3164, 3167, 3168, 3169, 3245, 3247, 3249, 3251, 3253, 3269, 3360, 3463, 3469, 3471, 3525, 3629, 3631, 3633, 3635, 3637, 3639, 3642, 3643, 3644, 3645, 3646, 3647, 3650, 3651, 3652, 3653, 3657, 3660, 3662, 3666, 3667, 3668, 3669,

sowie Teile der Flurstücke

1461, 1462, 1472, 2282, 2284, 2286, 2288, 2290, 2292, 2294, 2296, 2709, 3474, 3659, 3665, 3670

in der Gemarkung Obermenden, Flur 6. Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Auf eine Umweltprüfung kann verzichtet werden, da es sich um einen Plan für die Nachverdichtung von Flächen handelt und das Plangebiet weniger als 20.000 qm umfasst (vgl. § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften können in der Zeit

vom 18.6.2018 bis einschließlich 20.7.2018

im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden. Des Weiteren können folgende Unterlagen eingesehen werden:

- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 417 „Klöckner-Mannstaedt-Straße“:
In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden (insbesondere der Altablagerungsstandort), Entwässerung, Wasser (insbesondere zur Lage im Überschwemmungsbereich des Rheins bei extremen Hochwasserereignissen), Pflanzen und Tiere (insbesondere zum Laub- und Nadelbaumbestand), Mensch (insbesondere zur Lärmvorbelastung durch Verkehrslärm), Ortsbild (insbesondere zur erhaltenswerten Klöckner-Mannstaedt-Siedlung) und deren Wechselwirkungen im Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Grundlage bilden hierfür die nachfolgenden Gutachten.

- Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 417 „Klößner-Mannstaedt-Straße“:

1. Schalltechnische Untersuchung (April 2018)

- Themen: Berechnung der Verkehrsgeräuschsituation, Ermittlung der Lärmpegelbereiche, Aussagen und Empfehlungen zu Anforderungen an den baulichen Schallschutz, Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7 und 1 a BauGB: Mensch

2. Hydrogeologisches und umwelthygienisches Gutachten (Februar 2017)

- Themen: Versickerungsversuche zur Ermittlung der hydraulischen Leitfähigkeit des Untergrundes, Ermittlung des zu erwartenden jährlich höchsten Grundwasserstandes, Ermittlung der Mächtigkeit und Zusammensetzung der aufgefüllten Bodenschichten im Bereich der Altlastenverdachtsflächen, Beurteilung des Schadstoffinventars anhand von Oberbodeneinzelproben
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7 und 1 a BauGB: Boden und Mensch

3. Entwässerungskonzept (März 2018) mit Anlagen

- Themen: Prüfung der Einleitung von Regen- und Schmutzwasser in einen Mischwasserkanal, Prüfung vorhandener Versorgungsleitungen, Prüfung und Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers der Dachflächen über Mulden auf den Grundstücken

4. Untersuchung zum Baumbestand (2015)

- Themen: Ermittlung der Auswirkungen der Bebauungsplanung auf den Baumbestand, Empfehlungen zum Schutz der erhaltungswürdigen Bäume
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7 und 1 a BauGB: Pflanzen und Tiere

5. Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe I (2015)

- Themen: Auswertung verfügbarer Daten sowie Ergebnisse der Ortsbegehung über das mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, Beurteilung der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten, Beurteilung der Notwendigkeit von „Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“, Ermittlung von Vermeidungsmaßnahmen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7 und 1 a BauGB: Pflanzen, Tiere.

Während der Auslegungsfrist können zu der Planung Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung

(§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Die Planunterlagen sind ab dem 18.06.2018 auch im Internet auf www.sankt-augustin.de unter der Rubrik „Bauen-Umwelt“ im Menü „Stadtentwicklung“ unter Punkt „Bauleitplanung“ in der Spalte links abrufbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.sankt-augustin.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 16.05.2018 zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, den 28.05.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister